

## Beschluss der Vollversammlung des Diözesanrates des Katholiken im Bistum Eichstätt am 12.03.2016

Der Diözesanrat beschließt, folgende redaktionelle Änderungen an der Satzung des Diözesanrates vorzunehmen:

Änderung	Bestehende Satzung
§2b die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit einzutreten	§2b die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und für die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit einzutreten
§2c Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken des Bistums [...]	§2c Anregungen für das Wirken der Katholiken des Bistums [...]
§2e gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen	§2e gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen
§2i [...] und Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen	§2i [...] und Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen
§4c Die Vorsitzende/ den Vorsitzenden	§4c Den Vorsitzenden
§6 (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf Beisitzerinnen/Beisitzern	§6 (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf Beisitzern
§6 (2) Beratende Mitglieder sind der Geistliche Beauftragte und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diözesanrates. [...]	§6 (2) Beratende Mitglieder sind der Geistliche Beauftragte und der Geschäftsführer des Diözesanrates. [...]
§6 (3) Die/der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. [...]	§6 (3) Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Beisitzer werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. [...]
§6 (4) Von den stellvertretenden Vorsitzenden soll eine/einer aus den Vertreterinnen/Vertretern der Dekanatsräte und eine/einer aus den Vertreterinnen/Vertretern der Organisationen gewählt werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sollen in der Regel zwei Vertreterinnen/Vertreter der Dekanatsräte, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Organisationen und eine Vertreterin/ein Vertreter der diözesanen Arbeitsstellen sein.	§6 (4) Von den stellvertretenden Vorsitzenden soll einer aus den Vertretern der Dekanatsräte und einer aus den Vertretern der Organisationen gewählt werden. Die Beisitzer sollen in der Regel zwei Vertreter der Dekanatsräte, zwei Vertreter der Organisationen und ein Vertreter der diözesanen Arbeitsstellen sein.
§ 8 Die/der Vorsitzende	§ 8 Der Vorsitzende

§ 8 (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat der Katholiken nach außen.	§ 8 (1) Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat der Katholiken nach außen.
§ 8 (2) Sie/er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes	§ 8 (2) Er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes
§ 8 (3) Die/der Vorsitzende kann sich durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.	§ 8 (3) Der Vorsitzende kann sich durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
§8 (4) Die/der Vorsitzende ist in Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.	§8 (4) Der Vorsitzende ist in Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
§9 (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden. [...]	§9 (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. [...]
§11 (2) Die/der vom Bistum angestellte Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich [...]	§11 (2) Der vom Bistum angestellte Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich [...]